

---

Jugendordnung  
des  
TanzSportClub Worms-Wonnegau e.V.

---

## Inhaltsverzeichnis

<u>Inhaltsverzeichnis.....</u>	<u>2</u>
<u>§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 3 Jugendversammlung.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 4 Außerordentliche Jugendversammlung.....</u>	<u>4</u>
<u>§ 5 Inkrafttreten von Beschlüssen aus der Jugendversammlung.....</u>	<u>4</u>

## § 1 Mitgliedschaft

Die Jugendordnung des Tanzsportclub Worms-Wonnegau e.V. gilt für die Vereinskinder, -jugend sowie Heranwachsende bis zum Alter von 16 Jahren sowie dem gewählten Jugendwart.

## § 2 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit

Ziel der Jugendarbeit im Verein sind unter anderem

- die Prägung eines Gemeinschaftssinns unter den Mitgliedern
- die Entwicklung der Motorik und die sportliche Auslastung
- Erziehung zur Fairness und Kollegialität untereinander
- Integration der Jugend innerhalb des Vereins
- Persönlichkeitsbildung
- Förderung des Tanzsports durch Teilnahme an Turnieren

Dies wird im wesentlichen erreicht durch gemeinschaftliche Veranstaltungen im sportlichen und außersportlichen Bereich.

## § 3 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des Tanzsportclub WormsWonnegau e.G.. Sie findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Jugendwart mit Schreiben an alle jugendlichen Mitglieder oder durch Aushang im Clubheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Sie ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Versammlung wird vom Jugendwart oder dem Jugendvertreter geleitet.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit
- Entgegennahme des Berichts des Jugendwartes und des Jugendvertreters
- Vorbereitung von Anträgen und Vorschlägen an die Mitgliederversammlung
- Änderung der Jugendordnung
- Beschlussfassung über die Verwendung zugeteilter Mittel
- Wahl des Jugendwartes. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, und das sich vor der Wahl (ggf. auch schriftlich) zur Annahme des Amtes bereit erklärt hat.
- Wahl des Jugendvertreters. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied laut §1. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

- Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder lt. §1, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und an der Jugendversammlung persönlich anwesend sind.
- Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Jugendwart sowie dem Jugendvertreter zu unterzeichnen ist und dem Vereinspräsidenten vorzulegen ist.

Die Belange der Vereinsjugend unter acht Jahren werden vom Jugendwart vertreten. Anträge dieser Kinder oder deren Eltern müssen bei der Jugendversammlung besprochen werden.

#### **§ 4 Außerordentliche Jugendversammlung**

Eine außerordentliche Jugendversammlung kann einberufen werden, wenn

- der Jugendwart dies für nötig hält
- $\frac{1}{4}$  der Mitglieder lt. §1 dies beim Jugendwart beantragt.

Die Regeln der ordentlichen Jugendversammlung gelten entsprechend

#### **§ 5 Inkrafttreten von Beschlüssen aus der Jugendversammlung**

Beschlüsse, die während der Jugendversammlung beschlossen worden sind, werden wirksam, sobald sie von der Mitgliederversammlung bestätigt worden sind.